

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Unsere Lieferungen und Leistungen – einschließlich der künftigen – auch Vorschläge und Beratungen, vor und nach Abschluß, erfolgen nur auf Grund der nachstehenden Bedingungen.

1. Angebote, Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend. Abschlüsse und Vereinbarungen, insbesondere soweit sie diese Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen abändern, werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung oder durch Ausführung der Lieferung selbst verbindlich. Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen, sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht noch einmal bei Vertragsabschluss widersprechen. Spätestens mit Entgegennahme unserer Lieferungen gelten diese Bedingungen als angenommen. Unsere Abschlüsse gelten vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.

2. Muster, Eigenschaftsangaben, Kennzeichnung

Analysedaten, Farb- oder sonstige Eigenschaftsangaben sowie Muster und Proben sind unverbindlich.

3. Liefertermine

Lieferfristen und -termine sind annähernd. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Bestellannahme. Ausdrücklich garantierte Fristen und Termine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Absendung; sie sind eingehalten wenn wir Versandbereitschaft gemeldet haben.

4. Höhere Gewalt und sonstige Leistungsbehinderungen

Bei außergewöhnlichen Umständen (siehe 2. Absatz) außerhalb unserer Macht oder bei einem unserer Vorlieferanten können wir nach unserer Wahl die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinausschieben oder vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten. Das gilt auch, wenn diese Umstände während eines Lieferverzuges eintreten. Nichtbelieferung oder ungenügende Belieferung durch unseren Vorlieferanten berechtigen uns zum Rücktritt oder zur Liefererschränkung. Zum Rücktritt vom Vertrag sind wir auch berechtigt, wenn durch wesentliche Änderung der Verhältnisse seit Vertragsabschluss die Erfüllung des Vertrags erheblich erschwert oder unmöglich gemacht wird.

Zu den außergewöhnlichen Umständen im Sinne des ersten Absatzes gehört jedes Ereignis, das die Herstellung oder Lieferung der Ware dauernd und zeitweise erschwert oder unmöglich macht (z.B. alle Fälle höherer Gewalt wie auch kriegsähnliche Ereignisse, Verfügungen von Hoher Hand, handels- und energiepolitische Veränderungen, Behinderungen der Verkehrswege und -mittel, Streiks, Aussperrungen, Mangel an Roh- und Hilfsstoffen sowie Betriebsstörungen wesentlicher Art)

5. Preise

Neueinführung von und Erhöhung der zur Zeit des Abschlusses bestehenden Lasten, wie Zölle, Frachten, Steuern usw., führen, soweit dieses Ereignis bis zum Tag der Lieferung eingetreten ist, zu entsprechender Anhebung des Preises. Ist frachtfreie Lieferung vereinbart, so gilt der Kaufpreis nur unter der Voraussetzung unbehinderten Transports. Bei wesentlicher Erhöhung der Gestehungskosten können wir den Preis entsprechend erhöhen oder bei Ablehnung durch den Käufer vom Vertrag zurücktreten.

6. Gewichte, Mengen, Temperatur

Angaben über Gewichte sind annähernd und unverbindlich. Die bei der Versandstelle festgestellten Versandgewichte bilden die Grundlage für die Berechnung und sind für den Käufer bindend. Mehr- oder Minderlieferungen von 5 % sind zulässig. Für eine bestimmte Eingangstemperatur haften wir nur bei schriftlicher Zusicherung und ungehindertem Transport.

7. Verpackung, Transportmittel

Bei Lieferung in Umschließungen des Käufers sind wir nicht verpflichtet, diese auf Eignung, Sauberkeit und Fassungsvermögen zu prüfen. Leihgebinde und Umschließungen hat der Käufer unverzüglich zu leeren und sofort fracht- und spesenfrei zurückzusenden. Bei nicht restloser Entleerung vergüten wird den verbliebenen Rest nicht. Entstehende Reinigungskosten gehen zu Lasten des Käufers. Die Gefahr für Verlust und Beschädigung der Umschließung vor Rückgabe trägt der Käufer.

Die übliche Annahme der Ware bei Abholung oder Anlieferung schließt alle Ansprüche, die auf Grund schadhafter Umschließungen entstehen könnten, aus. Bei Lieferung in Kesselwagen dürfen die Waggons nicht länger als 48 Stunden festgehalten werden.

Standgelder jeder Art gehen zu Lasten des Käufers. Ein Zurückbehaltungsrecht an den Umschließungen steht dem Käufer nicht zu.

8. Versand, Gefahrübergang, Sonderkosten

Sofern nicht anderes vereinbart, bestimmen wir Versandart sowie Spediteur oder Frachtführer. Ohne dafür zu haften, bemühen wir uns um den günstigsten Transport und die Ausnutzung der Belademöglichkeiten, Versicherung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers gegen Kostenerstattung.

Mit der Übergabe an Spediteur, Frachtführer oder eigenes Fahrpersonal, spätestens jedoch bei Verlassen der Versandstelle, geht die Gefahr – einschließlich der Beschlagnahme – auf den Käufer über, und zwar auch bei fob- und cif-Geschäften.

Ist die Verschiffung in den Bestimmungshafen nicht möglich, so sind wir, wenn möglich, nach vorheriger Mitteilung, berechtigt, nach einem anderen Hafen oder über dem Landweg zu liefern. Die dadurch entstehenden Mehrkosten trägt der Käufer, ebenso wie alle sonstigen Kosten, die durch besondere Versandart oder besonderen Versandweg entstehen (z.B. Eil- und Expresgut, Niedrigwasser-, Hochwasser-, Minderbeladungs- und Eiszuschläge).

Der Käufer hat die für die Entladung notwendige Energie und genormten Anschlüsse und Verbindungen bereitzustellen. Die Kosten für Pumpen, Aufheizen usw. gehen zu seinen Lasten.

Teillieferungen sind gestattet. Jede Teillieferung gilt als einheitliches Geschäft.

9. Erlaubnisscheine

Sollte die Ware auf Erlaubnisschein zoll- und/oder steuerbegünstigt geliefert werden hat der Käufer einen gültigen Erlaubnisschein so zeitig vorzulegen, dass er der Lieferstelle am Tage der Auslieferung vorliegt. Bei Nichterteilung oder Entziehung ist der Käufer schadensersatzpflichtig.

10. Zahlungsbedingungen

Sofern nicht anders vereinbart, sind Rechnungen sofort nach Versendung der Ware in bar ohne Skontoabzug zu bezahlen. Aufrechnung und/oder Zurückhaltung sind ausgeschlossen, es sei denn bei anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen. Zahlungsfristen beginnen mit dem Versanddatum. Wechsel nehmen wir nur nach vorheriger Vereinbarung zahlungshalber an. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs und der Wertstellung des Tages, an dem der Gegenwert verfügbar ist. Wechselspesen gehen zu Lasten des Käufers.

Bei Zielüberschreitung werden Zinsen in Höhe des banküblichen Zinssatzes für Kreditgewährung, mindestens jedoch 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, berechnet. Es bedarf keiner besonderen Mahnung. Alle Forderungen, einschließlich derer, für die wir Wechsel hereingenommen haben, werden sofort fällig, wenn der Käufer diese Zahlungs- und Lieferungsbedingungen nicht einhält oder uns Umstände bekannt werden, die nach unserer Ansicht geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern.

Wir sind dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen, nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Darüber hinaus können wir die Einziehungsermächtigung gemäß Ziffer 11 widerrufen. Jederzeit haben wir Anspruch auf Hergabe der üblichen Sicherheiten.

Wir sind berechtigt, mit unseren Forderungen gegen den Käufer – gleich aus welchem Rechtsgrund – aufzurechnen. Ist die Fälligkeit der Verrechnungsposten unterschiedlich, so wird mit Wertstellung abgerechnet.

11. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, zustehen. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Besteht ein Kontokorrent-Verhältnis, erstreckt sich die Vorausabtretung auch auf den Anspruch auch auf den saldenmäßigen Überschuß. Der Käufer stimmt schon jetzt zu, dass wir bei Geltendmachung des Eigentums die Ware auf seine Kosten ungehindert wegnehmen dürfen.

Bei Vermischung der Vorbehaltsware gelten für die Feststellung des Wertes der vermischten Waren die entsprechenden Rechnungswerte. Erlischt unser Eigentum durch Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns.

Die dadurch entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, jedoch mit der Maßgabe, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung entsprechend dem folgenden Absatz auf den Verkäufer übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt.

Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in dem selben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird diese vom Käufer zusammen mit anderen nicht von uns stammenden Waren veräußert, so gilt die Abtretung nur in Höhe des Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Veräußerung der Vorbehaltsware bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Von dem Widerrufsrecht werden wir nur in den unter Ziffer 10 genannten Fällen Gebrauch machen.

Zur Abtretung der Forderungen ist der Käufer in keinem Fall befugt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten – sofern wir das nicht selbst tun – und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

Zum Verkauf der Forderung aus der Weiterveräußerung an eine Factoring-Bank ist der Käufer ebenfalls nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung berechtigt.

Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 25 %, so kann der Besteller insoweit Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verlangen. Von Pfändungen oder sonstigen Beeinträchtigungen der Ware durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich unterrichten.

12. Mängel, sonstige Haftung

Handelsüblich zulässige und technisch unvermeidbare Schwankungen in Beschaffenheit und Aussehen der Ware berechtigen nicht zur Mängelrüge, Beanstandungen sind nur innerhalb von 3 Tagen nach Eingang der Ware zulässig. Weitere Voraussetzung für Geltendmachung ist, dass die Ware noch unvermischt ist und die Möglichkeit der Nachprüfung uns erhalten bleibt.

Mängelrügen berechtigen den Käufer nicht zur Zurückhaltung oder Aufrechnung des Kaufpreises.

Seine Gewährleistungsrechte kann der Käufer ferner nur geltend machen, wenn er unsere fälligen Forderungen erfüllt hat. Für die Wahrung etwaiger Rückgriffsrechte gegen Dritte hat der Käufer einzustehen.

Bei begründeter fristgerechter Rüge liefern wir nach eigener Wahl entweder Ersatz oder gewähren einen dem Minderwert entsprechenden Preisnachlass. Alle Ansprüche verjähren 2 Monate nach schriftlicher Zurückweisung der Rüge durch uns. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Lieferungen anderer als vertragsmäßiger Ware. Alle in diesen Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen nicht enthaltenen oder weitergehenden Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

13. Rechtsanwendung, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt, unter Ausschluss ausländischen Rechts, nur das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende Recht an unserem Sitz. Sofern in diesen Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen keine andere Regelung getroffen ist, sind Handelsklauseln nach den Incoterms auszulegen.

Erfüllungsort für die Lieferung und für die Leistungen ist Bremen. Gerichtsstand ist Bremen. Wir sind auch berechtigt, den Käufer an jedem anderen begründeten Gerichtsstand zu verklagen.

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben diese Bedingungen im übrigen voll wirksam. Die Parteien sind sich bereits jetzt einig, dass die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, beiden Vertragspartnern zumutbare Regelung ersetzt werden soll, die dem mit der unwirksamen Regelung angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.